

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 28. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2017)

zum Thema:

**Einschulungsbereiche in Berlin (Nachfragen zur Drucksache 18/12622)**

und **Antwort** vom 11. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2017)

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12820**

**vom 28. November 2017**

**über Einschulungsbereiche in Berlin (Nachfragen zur Drucksache 18/12622)**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie kommt der Senat zu der Auffassung in Drucksache 18/12622, dass §55a Abs. 2 SchulG eine vorrangige Aufnahme von Geschwisterkinder ausdrücklich vorsieht?

Zu 1.:

Der Senat bezieht sich dabei auf den Wortlaut des Gesetzes. § 55a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes benennt bei der Definition des eine vorrangige Aufnahme begründenden Kriteriums „längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern“ ausdrücklich Geschwister.

2. Wie verhält sich eine „vorrangige Aufnahme“ von Geschwisterkindern mit der Formulierung, dass eine Aufnahme „nach Maßgabe freier Plätze“ erfolgt?

Zu 2.:

Entsprechend der Festlegung in § 55a des Schulgesetzes werden zuerst Kinder aus dem jeweiligen Einschulungsbereich der Grundschule aufgenommen. Bei der Vergabe der danach noch verfügbaren Plätze werden Geschwister vorrangig berücksichtigt. Dabei ist festzuhalten, dass in den meisten Fällen Geschwister schon deshalb aufgenommen werden, weil sie im Einschulungsbereich der Schule wohnen.

3. Teilt der Senat die Auffassung, dass nach §55a Abs. 2 Punkt 3 zwar eine Aufnahme von Geschwisterkindern bei Neuzuschnitt der Einschulungsbereich möglich ist, diese aber letztlich von der vorhandenen Kapazität abhängig ist und im Gegensatz zu § 56 SchulG (Übergang in die Sekundarstufe I) keine explizite Geschwisterkind-Regelung existiert?

Zu 3.:

Nein. Jede Aufnahme in eine Schule ist letztlich abhängig von der verfügbaren Platzkapazität.

4. Wie bewertet der Senat die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf sich inzwischen jährlich verändernde Einschulungsbereiche bei Grundschulen und der Tatsache, dass dadurch zukünftig vermehrt Geschwisterkinder unterschiedliche Grundschulen besuchen müssen?

Zu 4.:

Der Senat sieht keine bessere Alternative zu der aktuellen Rechtslage. Eine vorrangige Aufnahme von Geschwisterkindern würde den Konflikt lediglich auf die Kinder verlagern, die keinen Schulplatz an der Schule erhalten, obwohl sie in deren Einschulungsbereich wohnen; sie müssten dann längere Schulwege auf sich nehmen.

Berlin, den 11. Dezember 2017

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie